

## **Behandlung von PatientInnen, die ihren Urlaub in einem Land mit aufrechter Reisewarnung verbracht haben**

In den nächsten Wochen ist damit zu rechnen, dass viele unserer PatientInnen ihren Urlaub in Ländern verbringen werden, für die es aktuell eine Reisewarnung des Außenministeriums gibt. Dazu zählen beispielsweise Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Kroatien, Montenegro, Nordmazedonien, Rumänien, Serbien und die Türkei (s. die Homepage des Außenministeriums <https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reisewarnungen/>).

Dieser Umstand führt zu der Frage was passiert, wenn ein Patient/eine Patientin unmittelbar nach seiner/ihrer Heimkehr eine zahnärztliche Ordination aufsuchen will. Nach Aufenthalt in diesen Ländern haben Personen bei der Einreise entweder einen negativen Covid-19-Test vorzuweisen (die Testung darf nicht länger als 72 Stunden zurückliegen) oder eine 10-tägige (Heim-)Quarantäne anzutreten. Die Quarantäne kann beendet werden, wenn ein währenddessen durchgeführter Test negativ ist. Die Erweiterung der Anamnese bei der immer noch obligatorischen telefonischen Terminvereinbarung um die Frage nach einem rezenteren Aufenthalt in einem Reisewarnungsland erscheint deshalb mehr als angebracht, um nicht in die Contact-Tracing-Fälle zu tappen, deren Konsequenz ein 10-tägiger Absonderungsbescheid der zuständigen Gesundheitsbehörde ist. Sofern es sich nicht um einen absoluten zahnärztlichen Notfall handelt, erscheint es durchaus angebracht, die Behandlung erst nach Ablauf der 14-tägigen Inkubationszeit und bei COVID-19-Symptomfreiheit durchzuführen. Dieses Vorgehen ist mit der ÖGK akkordiert.

Wien, 20. August 2020

MR Dr. G. GOTTFRIED  
Referent für Qualitätssicherung

MR Dr. T. HOREJS  
Präsident